

Sechste Satzung zur Änderung der Weiterbildungsordnung der Landesärztekammer Brandenburg

Vom 25. September 2002

Die Kammerversammlung der Landesärztekammer Brandenburg hat in ihrer Sitzung am 4. Mai 2002 auf Grund des § 21 Abs. 1 Nr. 5 des Heilberufsgesetzes vom 28. Januar 1992 (GVBl. I S. 30), zuletzt geändert am 22. September 1995 (GVBl. I S. 230), folgende Sechste Satzung zur Änderung der Weiterbildungsordnung beschlossen, die durch Erlass des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen des Landes Brandenburg

vom 20. September 2002 - 42-5601.8 -
genehmigt worden ist.

Artikel 1

Die Weiterbildungsordnung der Landesärztekammer Brandenburg vom 11. November 1995 (ABI./AAnz. 1996 S. 250), die zuletzt durch Satzung vom 17. November 2001 (ABI./ AAnz. 2002 S. 1317) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach Nummer 2.20 des Abschnittes II folgende Angabe angefügt:

"2.21
Ärztliches Qualitätsmanagement"

2. In der Anlage wird nach Nummer 2.20 des Abschnittes II folgende Nummer 2.21 angefügt:

"2.21
Ärztliches Qualitätsmanagement

Definition

Ärztliches Qualitätsmanagement umfasst die Methode, Analyse und Bewertung medizinischer Versorgung und deren Anwendung sowie die Methoden zur Einführung und Evaluierung von Maßnahmen zur kontinuierlichen Verbesserung der Versorgungsqualität in Klinik und Praxis.

Weiterbildungszeit

1. Nachweis einer mindestens 5-jährigen ärztlichen Tätigkeit oder Anerkennung für ein Gebiet.
2. Teilnahme an einem Kurs über ärztliches Qualitätsmanagement von 200 Stunden Dauer.

Weiterbildungsinhalt

Vermittlung, Erwerb und Nachweis besonderer Kenntnisse und Erfahrungen im Management der Qualitätssicherung aus ärztlicher Sicht, die über die im Gebiet aufgeführten Inhalte hinausgehen. Hiervon umfasst werden Kenntnisse der gesetzlichen Grundlagen der Qualitätssicherung, der Methoden zur Messung, Analyse und Bewertung medizinischer Versorgung sowie der Methoden zur Einführung und Evaluierung von Maßnahmen zur Verbesserung vorhandener Qualitätsstandards in Klinik und Praxis."

Artikel 2

Diese Satzung zur Änderung der Weiterbildungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg (Amtlicher Anzeiger) in Kraft.

Genehmigt.

Potsdam, den 20. September 2002

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit
und Frauen des Landes Brandenburg
Im Auftrag

Becke

Die vorstehende Satzungsänderung wird hiermit ausgefertigt und ist im Amtsblatt für Brandenburg (Amtlicher Anzeiger) zu verkünden.

Cottbus, den 25.09.2002

Der Präsident der
Landesärztekammer Brandenburg
Dr. med. Udo Wolter